

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Starkstromwegegesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Art. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 144/1998, mit dem das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert wird, beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden;
2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 37 Abs. 3 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. Nr./1999 erzeugten Elektrizität dienen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft.

Erläuterungen zur Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes

Allgemeiner Teil

Das Starkstromwegerecht sieht grundsätzlich für alle elektrischen Leitungsanlagen über 1.000 Volt eine Bewilligungspflicht vor. Ausgenommen hiervon sind elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des Geländes des Betreibers befinden und Leitungsanlagen, die zu Eigenanlagen gehören. Um die Versorgung von Endverbrauchern aus Anlagen, die erneuerbare Energieträger (ausgenommen Wasserkraft) einsetzen, zu erleichtern, sieht die Novelle, BGBl. I Nr. 144/1998, zum Bundesgrundsatzgesetz (Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken) vor, daß die Ausführungsgesetze auch Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der mit erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft) erzeugten Elektrizität dienen, ebenfalls von der Bewilligungspflicht auszunehmen sind. Die Länder sind verpflichtet, binnen sechs Monaten die Änderung der Ausführungsgesetze zu erlassen und spätestens mit 19. Februar 1999 in Kraft zu setzen. Die vorliegende Novelle zum Bgld. Starkstromwegegesetz setzt somit die grundsatzgesetzliche Bestimmung um. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 1999 verwiesen. Die Novellierung wird keine zusätzlichen Kosten verursachen. Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sind mit der gegenständlichen Novelle nicht verbunden.

Besonderer Teil

Gemäß § 37 Abs. 3 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999 sind die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche Elektrizität aus den im jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Erzeugungsanlagen zu beziehen, die als Primärenergie feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen, wobei ein Anteil von 3 % dieser erneuerbaren Energieträger im Jahre 2005 zu erreichen ist. Gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999 sind Erzeuger, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 37 Abs. 3 erzeugen und abgeben, berechtigt, mit allen Kunden Verträge über die Lieferung von Elektrizität abzuschließen und diese Kunden mit dieser Elektrizität zu beliefern. Diese Erzeuger erhalten somit einen Netzzugang über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus. Außerdem sind sie berechtigt, diese Kunden über Direktleitungen zu versorgen. Um diesen Erzeugern die Versorgung von Kunden über Direktleitungen zu erleichtern, werden diese Leitungen von der Bewilligungspflicht nach dem Bgld. Starkstromwegegesetz ausgenommen.

Gegenüberstellung alter und neuer Text:

§ 3 Abs. 2 (alt): Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte im Sinne der §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden.	§ 3 Abs. 2 (neu): Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlage bis 1.000 Volt und, unabhängig von der Betriebsspannung, 1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden; 2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 37 Abs. 3 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. Nr./1999, erzeugten Elektrizität dienen.
---	--